



Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

An die
Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
sowie
Büroleiterinnen und Büroleiter
in der Mitgliedschaft des GStB

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
500-00 0841897/AP

Bearbeiter/-in
Frau Psczolla

Telefon-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-195

Telefax-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-9195

E-Mail
apsczolla@gstbrp.de

Datum
01.04.2022

Seite 1 / 5

Maskenpflicht für Rathausbesuche und Ratssitzungen - Handlungsoptionen nach dem 2. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des geänderten Infektionsschutzgesetzes entfällt zum 3. April ein Großteil der Corona-Regeln. Die 33. Corona-Bekämpfungsverordnung sieht lediglich noch vor:

- Die Maskenpflicht in Arztpraxen in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen.
- Die Maskenpflicht in folgenden medizinischen Bereichen:
 - o Krankenhäusern,
 - o Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 - o Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - o Dialyseeinrichtungen,
 - o Tageskliniken,
 - o Rettungsdienste.
- Die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Die Maskenpflicht in Obdachlosenunterkünften.
- Die Maskenpflicht in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Telefon +49 (0)61 31 23 98 0

Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de

www.gstb-rlp.de



01.04.2022

Seite 2 / 5

Darüber hinaus sieht die 33. Corona-Bekämpfungsverordnung in § 2 Abs. 4 eine dringende Empfehlung zum Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen, in denen Personen im Wege des Kunden- oder Besucherverkehrs oder im Rahmen von Veranstaltungen zusammenkommen, vor.

Eine Testpflicht ist nunmehr lediglich für das Betreten von Krankenhäusern vorgesehen (§ 3 der 33. CoBeLVO).

Auch wenn ab dem 3. April 2022 nunmehr die Corona-Schutzmaßnahmen weitestgehend aufgehoben sind, ist das Coronavirus leider immer noch präsent und verbreitet sich aktuell weiter in hoher Geschwindigkeit. Eine Überlastung des Gesundheitssystems droht aktuell aufgrund der „milden Verläufe“ nicht, gleichwohl sind die Infektionszahlen hoch und wirken sich unter anderem mit hohen Krankenständen auch auf die Arbeitsabläufe in der Wirtschaft und der Verwaltung aus.

Aus der Mitgliedschaft des GStB wurde vermehrt der Wunsch an die Geschäftsstelle herangetragen, zunächst auch weiter eine Maskenpflicht für den Rathausbesuch oder für Ratssitzungen vorsehen zu wollen. In Abstimmung mit der ADD und dem Ministerium des Innern und für Sport können wir Ihnen diesbezüglich folgende Hinweise geben:

Digitale Ratssitzungen (Video- oder Telefonkonferenzen) und Beschlüsse im Umlaufverfahren

Die Regelung des § 35 Abs. 3 GemO, wonach bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden dürfen, gilt bis zum 31. März 2023.



01.04.2022

Seite 3 / 5

Hierzu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Bestehen einer besonderen Ausnahmesituation (Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation), die eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung erfordert.
2. Für das Umlaufverfahren: Wenn kein Mitglied des Rates, des Kreistags oder des Bezirkstags widerspricht.
3. Für Video- oder Telefonkonferenzen: Wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates einem solchen Verfahren zustimmen.

Die Beurteilung, ob eine Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation vorliegen, trifft die Gemeinde oder Stadt grundsätzlich selbst. Auch wenn die Beschränkungen aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen weitestgehend aufgehoben wurden, kann mit Wegfall der staatlichen Maßnahmen nicht automatisch vom Wegfall der pandemischen Situation ausgegangen werden. Hohe örtliche Inzidenzen können daher eine außergewöhnliche Notsituation begründen, sodass das Abhalten von digitalen Ratssitzungen oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren entsprechend bei Vorliegen der Quoren der Ratsmitglieder möglich ist.

Präsenzsitzungen mit Schutzmaßnahmen (Maske zulässig, Testpflicht unzulässig)

Die staatlich vorgegebenen Schutzmaßnahmen (zuletzt die 3-G-Regelung) sind vollständig entfallen. Gleichwohl haben die Gemeinden und Städte weiterhin die Möglichkeit, als Schutzmaßnahme über Haus- bzw. Ordnungsrecht das Tragen von Masken vorzugeben. Voraussetzung ist, dass dieses im Rahmen der Einladung mit bekannt gegeben wird und am Sitzungsort Masken für diejenigen Personen bereitgehalten werden, die keine Maske bei sich führen. Das Tragen von Masken hat sich als effektives Mittel erwiesen, um Infektionen zu vermeiden und stellt einen geringen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, sodass diese Maßnahme grundsätzlich als verhältnismäßig angesehen werden kann.



01.04.2022

Seite 4 / 5

Es spricht viel dafür, dass die Anordnung einer Testpflicht für nicht-immunisierte Personen im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung in der aktuellen pandemischen Situation als nicht mehr verhältnismäßig bewertet werden würde, sodass hiervon abzuraten ist.

Maskenpflicht für Rathausbesuche - Anordnung über das Hausrecht möglich

Eine Maskenpflicht für die Besuche von Rathäusern ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Diese kann jedoch über das Hausrecht angeordnet werden, sofern den Besucherinnen und Besuchern kostenlose Masken vor Ort angeboten werden. Gerade wenn es in Bereichen mit Kundenkontakt zu hohem Andrang im Wartebereich kommt, kann dieses geboten sein. Durch die Maskenpflicht auch für Rathausbesucherinnen und Rathausbesuchern kann das Risiko des gleichzeitigen Ausfalls einer großen Anzahl an Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter reduziert werden. Daher dient diese Maßnahme insbesondere der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, die mit der Ausübung des Hausrechts bezweckt wird.

Arbeitsquarantäne

Die Absonderungsverordnung wurde in § 1 Abs. 3 um das Instrument der sogenannten Arbeitsquarantäne ergänzt.

Danach können Beschäftigte mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie als Hausstandsangehörige oder enge Kontaktpersonen oder als positiv getestete Person von der Absonderungspflicht ausgenommen sind, wenn sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.

Erforderlich sind Schutzmaßnahmen vor Ort:

1. die Verpflichtung zum durchgängigen Tragen einer FFP-2 Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards außerhalb des Absonderungsorts sowie



01.04.2022

Seite 5 / 5

2. die größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen; diese sind auf das Vorliegen eines positiven Tests hinzuweisen; der Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen ist uneingeschränkt möglich.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Ort ihrer Beschäftigung oder Absonderung jeweils auf direktem Weg aufzusuchen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zulässig.

Die Arbeitsquarantäne eignet sich daher insbesondere für Arbeitsplätze ohne persönlichen Kundenkontakt bzw. für Tätigkeiten im Freien (Bauhof).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Pscolla